Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 39 (1980)

Artikel: Der Dorfbrand von Stans 1713
Autor: Steiner-Barmettler, Liselotte
Kapitel: 3: Die Brandvorsorge und Bekämpfung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-698263

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. DIE BRANDVORSORGE UND BEKÄMPFUNG

3.1 *Vorsorge*

«Vorbeugen ist besser als heilen. Die beste Brandbekämpfung bestand schon immer darin, Feuer gar nicht erst aufkommen zu lassen. Doch scheinen Vorsicht, Sorgfalt und Wachsamkeit stets rare Eigenschaften gewesen zu sein; die Feuerordnungen, unermesslich in ihrer Zahl, sprechen deutlich genug. Sie werden zu allen Zeiten erlassen, wiederholt, verschärft, von der Kanzel verlesen, ausgerufen, gedruckt in die Häuser verteilt» [1]. Diese allgemeine Feststellung trifft auch auf das Land Nidwalden zu. Leider blieb die eigentliche Feuerordnung, die vor dem Dorfbrand galt, und die sicher existiert hat [2], unauffindbar. Etliche Stellen aus den Protokollen des Landrates und des Wochenrates vermögen allerdings einen Eindruck über die Anordnungen und Bestrebungen zur Feuerverhütung zu geben.

Die Massnahmen zur Verhütung von Feuersbrünsten setzten sich aus baulichen Vorschriften, dem Überwachen von besonders gefahrtragenden Einrichtungen, dem Verbot gefährlicher Tätigkeiten und religiösen Unternehmungen zusammen.

Erstmals 1672 beschäftigte sich der Wochenrat [3] mit dem Bau von «ein oder 2. Wäschheüßer in vnßerem Stanßer Dorff» [4] und betraute mit dieser Unternehmung einen Ausschuss. 1679 waren die diesbezüglichen Arbeiten [4*] wohl noch nicht in Angriff genommen, wird doch wieder ein Ausschuss damit betraut [5]. Mit dem Bau von Waschhäusern sollte die Waschtätigkeit aus den privaten Häusern verbannt werden. Der Grund dafür mag darin gelegen haben, dass mit dem Aufheizen und dem Siedenlassen grosser Mengen von Waschwasser erhebliche Brandgefahr entstand. Selbst 1693 waren die geplanten Waschhäuser noch nicht zur Ausführung gelangt. Trotzdem wagte der Landrat, jegliches Waschen «in aignen Haüßeren» bei einer angedrohten Busse von 10 Gulden zu verbieten [6].

Stellte die Obrigkeit Gebäude fest, die von ihrer Anlage her die Gefahr von Bränden erhöhten, so scheute sie sich nicht, mit harten Verfügungen die

[1] Peter Sommer, Peter Müller, Eduard Rieben, Das grosse Buch der Feuerwehr, Bern 1975, S. 24

[2] Am 22. 12. 1710 wurde vom Landrat «derjenige Auffsatz, welcher von einem hochoberkheitlichen Ausschutz im Fall einer Feüwrsbrunst ./. daruon der liebe Gott lang sin wolle ./. . . .», bestätigt; LRP 5 Fol. 248b

[3] Ausschuss aus dem Landrat, der sich in der Regel alle Wochen jeweils montags zur Erledigung der laufenden Geschäfte zusammenfand. Vergleichbar mit dem heutigen Regierungsrat.

[4] 10. 2., WRP 17 Fol. 92b

[4*] Am 30. 4. 1693, LRP 4 Fol. 90b, verbot der Landrat jegliches Waschen in den Privathäusern. unten.

[5] Wochenrat 12. 7., WRP 17 Fol. 332a

[6] 30. 4., LRP 4 Fol. 90b

Gefährdung zu bannen. Nach einem Kaminbrand in einer Bäckerei, der leicht fataler hätte verlaufen können [7], ordnete der Landrat an, dass «Herr Landtvogt von Büren [8] den Vorschilt seines Hußtachß mit Zieglen accommodieren lasse». Zusätzlich wurde ausdrücklich erkannt, dass «vermelte Pfysteryen vff Absterben derjenige Inhabern abgethan vnd in Ewigkeit keine mehr geduldet werden sollen» [9].

Am 12. April 1706 beauftragte der Wochenrat zwei Ratsmitglieder, sich nach dem Preis «gewisser» Häuser zu erkundigen, welche «m. Gn. Hh.n. zue Vsswichung hoch treüwender Brunstgefahren zue khaufffen gestimet.» Gleichzeitig sollen sie bei den Anstössern fragen, welchen Beitrag sie an einen allfälligen Kauf leisten würden [10]. Die Bestrebungen auf einen Ankauf schlugen allerdings fehl [11].

Besondere Aufmerksamkeit widmeten die Behörden den Öfen [12] und Kaminen. 1660 fand es der Landrat dienlich, wenn die Öfen jährlich «wegen Gefaren deß Fürß» besichtigt würden. Damit allfällige Anordnungen von den Belasteten auch befolgt wurden, entschloss er sich, deren Beachtung unter Androhung einer Busse zu erzwingen [13]. Das Protokoll des Wochenrates vom 12. Juli 1677 weist darauf hin, dass schon «vor disem» ein Ausschuss für die Überwachung der Öfen und Kamine bestanden hatte; dieser sollte seinen Auftrag weiterhin erfüllen, doch bekam «der bekhandt Kämifeger» die Erlaubnis, «selbige ierlichen 2.mahl [zu] besichtigen.» Das Recht, das auch eine gewisse Weisungsgewalt gegenüber den Hausbesitzern enthielt, wurde ihm verbrieft, doch wurde er gleichzeitig gemahnt, er möge «in der Belohnung bescheidentlich fahren» [14]. 1692 verlangte eine Versammlung der Rät und Landleute [15] von allen Uerten [16], dass ihre Räte Ausschüsse bildeten, «welche innert 10. Tagen aller Ohrten visitieren, wo Gefahr an den Öfen oder Caminen sein möchte vnd die gebührende Vorsorg verpflegen, damit man Feürßnoth gelediget sein kente» [17].

Wurde ein mangelhafter Ofen oder ein gefährliches Kamin entdeckt, so wurde dem Besitzer eine kurze Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und im Weigerungsfalle eine Busse angedroht. Der Landrat vom 11. September 1684 gewährte dem Pannerherr Karl Joseph Lussi 14 Tage Zeit, «den Ofen in der Kuchi verbesseren zu lassen». Die Busse setzte er auf den erklecklichen

[7] Das Protokoll spricht von einem «Warnungßexempel».
[8] dessen Kamin brannte
[9] 23. 4. 1676, LRP 3 Fol. 311b. Die Massnahme betraf gleich drei Bäckereien.
[10] WRP 22 Fol. 167b
[11] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 837
[12] Da in allen Quellen nur stets von «Ofen», nie aber von einem Herd die Rede ist, vermute ich, dass diese Einrichtung auch als Ofen galt.
[13] 23. 4., LRP 3 Fol. 106b
[14] WRP 17 Fol. 332a
[15] Neben den Ratsherren waren zu dieser Versammlung auch die Landleute zugelassen.
[16] ursprüngliche Bezeichnung für die Dorfgemeinschaften
[17] 1. 9., LRP 4 Fol. 70b

Betrag von 50 Gulden fest. Ungenannten anderen liess er nur acht Tage Frist, war aber mit 10 Gulden Busse zurückhaltender [18]. Am 28. September 1712 hiess der Landrat seinen Weibel Johann Kaspar Achermann zusammen mit Hafner Ulrich Käslin «deß rothen Schärer Thurerß obere Offen in dem kleinen Stüblin zuo visitieren, vnd falß selbige selben für guot erachten, wohl vnd guot, widrigen falß solle selbiger nach Nothwendigkeit repariert werden» [19].

Einem Gesuch des Meisters Anton Andacher, der in seinem Haus «vff dem Platz» einen Backofen einzurichten begehrte, entsprach der Landrat am 23. April 1699, doch verlangte er eine Konstruktion «ohne einiche Gefahr» und verordnete eine Nachkontrolle durch den Säckelmeister Niklaus Keyser [20].

Feuerkatastrophen zu verhindern, war auch das Ziel der Verbote einiger Tätigkeiten. 1693 liess der Landrat, «damit vnßere Dorffschaften vnd Fleckhen deß Landtß etwan von besorgend Feürßbrunsten möchten praeseruiert vnd vorbehüetet werden», mit einem Kirchenruf verkünden, daß «niemand weder in Würth- vnd Weinschenck-Häuseren noch Küeffer noch Tischmacher bey ihrer Arbeit Tabackh trinckhen solle, auch niemand in aignen Haüsseren Wäschen halte bey Gl. 10. Buoß, halben Theil M. Gn. hh.n vnd 1/2. Theil dem Kläger» [21]. Im gleichen Jahr fügte die Obrigkeit dem Eid der Bäcker ein nächtliches Backverbot ein und ergänzte, sie dürften, «wan strenger Weind gienge, auch zue Tag keineswegs bachen, bey zechen Guldj Buoß [22]. Am 22. Dezember 1704 verordnete der Landrat über einen erneuten Kirchenruf, dass «nach Bettgloggen abents niemand mit Feührbränden Tuback anzünden, weniger Glut old Feühr über die Gassen tragen» sollen und setzte auf Widerhandlung eine Busse von 20 Gulden [23].

Von individuellen Einschränkungen wurden immer wieder einzelne Bäcker betroffen. Den Bäckern rund um das Rathaus untersagte der Landrat 1699 jegliches Backen während Ratssitzungen [24], und einem Karl Remigi Lussi, ebenfalls einem Bäcker, wurde die Fortführung seiner Tätigkeit in seinem Haus von der gleichen Instanz 1708 überhaupt untersagt [25].

Mit generellen Vorschriften, mit individuellen Verboten und mit deren Durchsetzung allein liessen sich Brände nie auf alle Fälle ausschliessen. Von katastrophalen Feuersbrünsten, die fremde Dorfschaften oder Städte heimsuchten, drang die Kunde trotz schwachem Informationsaustausch auch ins

[18] LRP 3 Fol. 414a
[19] LRP 5 Fol. 300a
[20] LRP 4 Fol. 263a
[21] 30. 4., LRP 4 Fol. 90b
[22] 4. 5., Landbuch von 1623/1731, S. 52
[23] LRP 5 Fol. 81b
[24] 23. 4., LRP 4 Fol. 263a
[25] 20. 8., LRP 5 Fol. 168b — Die Gründe für die massiven Einschränkungen werden in den Protokollen allerdings nicht genannt, doch liegen sie mit befürchteten Bränden wohl nahe.

6. Der handliche, lederne Wassereimer, der sog. «Feuerkübel», war noch im 18. Jahrhundert wichtigstes Hilfsmittel für die Brandbekämpfung. Im Ernstfall wurden die Kübel von Hand zu Hand gereicht. Das abgebildete Exemplar befindet sich im Historischen Museum Stans.

hiesige Tal. Gerade die Heimsuchungen grossen Ausmasses liessen den damaligen Menschen nicht nur an erklärbare Ursachen denken — die Gläubigen waren geneigt, darin auch einen Ratschluss Gottes zu erblicken. Gott zu beeinflussen, ihn einem Land günstig zu stimmen, wurde mit der Organisation von Wallfahrten versucht. Als 1708 «gantz bedurliche zue vernemen gewesen, waß massen vnßeren lieben Nachbahrschafft durch Brünsten sowohl Häuseren [26] alß Wälder sehr grossen Schaden vnbekanterweiss, von weme aber solches beschechen», wurde die übliche Wallfahrt nach Einsiedeln zum besonderen Bittgang gegen solche Gefahr erklärt und entsprechend organisiert [27].

3.2 *Bekämpfung*

War einmal — trotz aller Vorsicht — ein Brand ausgebrochen, so wurde schon immer versucht, diesen einzudämmen, bevor das betroffene Gebäude selbst zerstört war oder weitere in Mitleidenschaft gezogen wurden. Entsprechend nützliche Gerätschaften mussten jedoch bereitstehen und deren Einsatz war zu organisieren.

3.2.1 *Gerätschaften*

Die Gerätschaften für die Brandbekämpfung zeigen schon im 17. und 18. Jahrhundert eine erstaunliche Vielfalt. Feuerkübel, Feuerhaken, Feuerleiter und gar Feuerspritzen gehören dazu.

Die wichtigste Rolle spielte in jener Zeit bestimmt der Feuerkübel [28]. Unter einem Feuerkübel ist ein handlicher Wassereimer zu verstehen, der aus Leder gefertigt war, ein Fassungsvermögen von etwa 10 Litern aufwies und oft den Namen des Besitzers trug. Wohl wurden anfänglich die ersten Feuerkübel als Gemeinschaftsbesitz angeschafft [29], aber eine weitere Verbreiterung des Gerätes wurde dadurch zu erreichen versucht, dass auch die Ratsherren verpflichtet wurden, sich solche anzuschaffen [30]. 1676 werden die ersten Bestrebungen sichtbar, die Pflicht zur Haltung eines Eimers wenigstens auf alle vermögenden Haushaltungen auszudehnen [31], eine Einschränkung die bereits ein halbes Jahr später zunächst keine Erwähnung mehr findet [32], doch dann wieder

[26] 1704 wurde Willisau, 1707 Hochdorf eingeäschert; Bünti, aaO, S. 144, S. 170

[27] Nachgemeinde vom 13. 5. 1708, LRP 5 Fol. 160a

[28] Abbildung 6; in Leder gefertigter Feuerkübel, datiert 1721, im Besitz des Hist. Vereins Nidwalden (Museum Stans)

[29] Der Landrat vom 23. 4. 1645 befahl dem Säckelmeister, «6. Fürkübell zu miner Herren [zu] kauffen», die alten zu reparieren und der «Ürty Buochs auch etwan ein halb Totzet [zu] geben . . .»; LPR 2 Fol. 533b

[30] Landrat 23. 4. 1645, LPR 2 Fol. 533b

[31] Wochenrat 23. 12. 1676, WRP 17 Fol. 310b

[32] Wochenrat 12. 7. 1677, WRP 17 Fol. 332a: Es «solle ein iede Hußhaltung des Dorff Stans oder aber ein jeder der ein Hauß hat, fürohin einen Feürkübel zue erhalten schuldig sein, damit man sich deroselben auff begebendem Nothfahl bedienen möge».

auftaucht: Der Wochenrat vom 29. November 1677 gab den Vermögenden unter Androhung der Ersatzvornahme drei Wochen Zeit, sich mit dem Eimer auszurüsten. Der gleiche Rat verpflichtete die Schwestern des Frauenklosters St. Klara zur Anschaffung von 12 bis 20 Feuerkübeln [33]. Ein knappes Jahr später scheint die Anordnung noch nicht durchgeführt, setzte doch der Wochenrat am 24. Oktober 1678 «alle[n] Innhaber[n] der Heüseren im Stanser Dorff» erneut eine Frist zu deren Erfüllung [34]. 1679 stellte er klar, dass die Pflicht auch auf die Pfrundhäuser und das Schulhaus zu verstehen sei [35]. Räte und Landleute dehnten sie am 23. Oktober des gleichen Jahres auf alle Behausungen der «vsseren Kirchhörungen» aus [36]. 1693 beauftragt der Landrat dann den Läufer, alle Häuser zu besuchen, um zu prüfen, «ob man mit Feürküblen versechen» sei [37]. 1710 wurde die Vorschrift vom Landrat erneut bestätigt [38].

Der Feuerkübel gelangte in der «Eimerkette» zum Einsatz: Die Helfer stellten sich in einer Reihe zwischen einer Wasserquelle [39] und dem Brandobjekt auf, reichten die gefüllten Feuereimer von Hand zu Hand bis zum Brandherd oder bis zur Feuerspritze.

Weniger verbreitet waren die sog. «Feuerhaken» [40]. Mit ihrer Hilfe wurde versucht, dem Feuer leicht brennbares Material zu entziehen, indem man Latten, Schindeln, aber auch Balken und dergleichen vom brennenden Objekt wegzerrte [41]. Der beabsichtigte Einsatz der Gerätes verlangte eine massive Konstruktion; die Feuerhaken waren deshalb oft «sehr schwer und mussten von 4 bis 8 Mann bedient werden» [42].

Die Kosten für die Beschaffung [43] und die Reparatur [44] der Feuerhaken, die auf alle Kirchhören verteilt waren, wurden von der Obrigkeit übernommen.

Als weiteres dienliches Gerät wurden Feuerleitern [45] zum Einsatz bereit gehalten. Sie dienten sowohl zur Errettung von Menschenleben wie auch von

[33] WRP 17 Fol. 343b
[34] WRP 18 Fol. 2a
[35] 16. 1., WRP 18 Fol. 10b
[36] WRP 18 Fol. 38a
[37] 30. 4., LRP 4 Fol. 90b
[38] 22. 12., LRP 5 Fol. 249a
[39] Brunnen, Bäche, Flüsse, Teiche, Seen
[40] Abbildung 7; sämtliche abgebildeten Geräte befinden sich im Besitz der Feuerwehr Stans
[41] Sommer/Müller/Rieben, aaO, S. 25
[42] Jakob Odermatt, Alois Mathis und Hermann Stöckli, 1878—1978, 100 Jahre Feuerwehr Stans, Stans 1978, S. 13
[43] «... so ein einer oder andern Kirchhöry Feürhäggen vonnöthen sein möchten, sollent dieselbige in Meiner Herren Costen gemacht werden ...» Rät und Landleut, 23. 10. 1679, WRP 18 Fol. 38a
[44] Es sollen «durch den Hn. SeckhellMstrn. die Feüerhäggen ... restauriert werden, ...» Landrat 30. 4. 1693, LRP 4 Fol. 90b
[45] Abbildung 7

Hab und Gut. Zusätzlich erhöhten sie den Aktionsradius für den Einsatz der Feuereimer und der -haken.

Der Unterhalt [46] der Leitern ging wiederum auf Kosten der Öffentlichkeit [47]. Ob tatsächlich jede Haushaltung dazu gebracht werden konnte, eine Leiter anzuschaffen, wie ein Landrat am 22. Dezember 1710 [48] vorschrieb,

7. Weitere Brandbekämpfungshilfen aus der Frühzeit der Feuerbekämpfung: Mit den «Feuerhaken» wurde versucht, dem Feuer leicht brennbares Material zu entziehen, die Feuerleitern dienten zur Rettung von Mensch und Habe und die mit einem Stil versehenen Eimer zum Schöpfen von Wasser aus einem tiefliegenden Reservoir. — Feuerwehrlokal Stans.

bezweifle ich. Jedenfalls wurde eine diesbezügliche Option später nicht mehr wiederholt.

Grösseren Erfolg in der Feuerbekämpfung durfte man sich vom Einsatz von Feuerspritzen erhoffen [49]. Die ältesten bekannten Kleinspritzen wurden im 15. Jahrhundert in Nürnberg gebaut und von dort aus auch in die Schweiz

[46] wahrscheinlich wohl nur der grösseren!

[47] Landrat 30. 4. 1693, LRP 4 Fol. 90b

[48] LRP 5 Fol. 249a

[49] Abbildung 8: Handfeuerspritze aus dem Jahre 1615 (Feuerwehrmuseum Basel). — Abbildung 9: Gelenkfeuerspritze aus dem Jahre 1692 (Feuerwehrmuseum Basel). — Abbildungen 10 und 11: Kleinspritzen aus dem Raume Nidwalden (Museum Stans). — Abbildung 12: Schlagspritze aus dem Jahre 1707 (Museum der Städtischen Brandwache Zürich).

exportiert [50]. Quellenstellen lassen die Existenz von Feuerspritzen für unser Gebiet Nidwalden bereits auch für das 17. Jahrhundert nachweisen. Am 29. November 1677 hiess der Wochenrat den Säckelmeister, «biß in 4. Feürsprüzen für das Rathus» zu kaufen und von den St. Klara-Schwestern wünschte er sich den Ankauf von zwei solchen Geräten [51]. Die gleiche Behörde schrieb am 16. Januar 1679 allen Bäckereien vor, «nebent den Feürküblen noch guote Feürsprützen zuo haben» [52].

Feuerspritzen des beschriebenen kleinen Formats fanden in besonders gefährdeten Häusern wie Bäckereien oder besonders schützenswerten Gebäuden wie dem Rathaus Aufstellung. Bessere Möglichkeiten für die Bekämpfung eines grösseren Brandes an einer beliebigen Stelle im Dorf erhoffte sich Obrigkeit und Volk von der Anschaffung einer leistungsfähigen Feuerspritze. 1710 — also nur drei Jahre vor dem katastrophalen Dorfbrand! — bildete der Wochenrat einen Ausschuss aus Landammann Sebastian Remigi Keyser [53] und Johann Laurenz Bünti [54] zur Prüfung eines Angebotes für den Kauf einer «möschige Feürspritzen» vom St. Galler Joseph Scheiblin [55] und zur Abklärung der Frage, ob die St. Klara-Schwestern daran bezahlen würden [56]. Nach den Verhandlungen mit Scheiblin entschlossen sich die Gnädigen Herren zum Kauf der Spritze um den Betrag von 110 Talern [57]. Über die Form der Bezahlung war man sich noch nicht einig; es wurde deshalb eine Kommission eingesetzt, welche den Auftrag erhielt, beim nächsten Gesessenen Landrat über

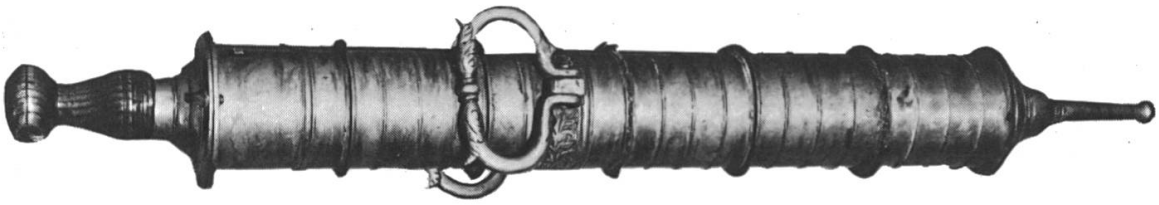

8. Handfeuerspritze aus Messing, mit hölzernem Kolben. Der Druckstrahl wurde erzielt durch Eintauchen der Spritzenspitze in einen mit Wasser gefüllten Zuber, Einsaugen des Wassers durch Anheben des Kolbens und rasches Hineinstossen des Kolbens. — Die Spritze aus dem Jahre 1615 war im bernischen Schloss Gerzensee in Gebrauch. Schweiz. Feuerwehrmuseum Basel.

[50] Sommer/Müller/Rieben, aaO, S. 27
[51] WRP 17 Fol. 343b
[52] WRP 18 Fol. 10b
[53] 1672—1741, Landammann seit 1710, HBLS 4, S. 438 Nr. 9
[54] 1661—1736, Landsäckelmeister 1706—1717, Landsfähnrich 1711, Landesstatthalter 1723—1725, Landammann seit 1725, Bünti, aaO, XVI
[55] «Joseph Scheiblin», «N. N. Scheüblin», «Anthoni Schrytli» wird der Lieferant der Feuerspritze genannt. Vermutlich gehört dieser Mann zur st. gallischen Familie Scheitlin. In der Genealogie des Geschlechtes Scheitlin, Staatsarchiv St. Gallen (Stadt), 1949/50, lässt sich Joseph Scheiblin jedoch nicht näher bestimmen.
[56] 3. 9., WRP 23 Fol. 283b
[57] entspricht 247½ Gulden

diese Frage Bericht zu erstatten und eine Lösung zu präsentieren [58]. Der Landrat unterstützte dann die Vorschläge der Kommission: «. . . auch die angelegte Steüwr an die neüw-erkhaufte Wasser Spritzen, haben Mghh. durch auß jn jhrem buochstablichen Tenor confirmiert» [59].

3.2.2 *Organisation*

Es war selbstverständlich, dass bei einem Brand jedermann zur Bekämpfung des Feuers Hilfe leistete. Mit der angestrebten weiten Verbreitung der Wassereimer wurde mindestens für das Vorhandensein einer genügenden Zahl dieser Geräte gesorgt. Für die Bildung von manchmal recht langen Eimerketten konnte und musste sich jeder — gemahnt mit Sturmgeläute oder Kanonenschüssen [60] — zur Verfügung stellen. Gerade das Fehlen einer eingespielten Spezialistengruppe verlangte nach einem Organisator auf dem Brandplatz. Die Funktion kam in erster Linie dem Zeugherren zu, doch wurde ihm schon früh eine Hilfe beigegeben [61]. Räte und Landleute bestimmten am 23. Oktober 1679 gar, dass «in allen Kirchhörungen vnsers Landts etwan Feyrhaubtlüth verornet werden, wellche in sollichem Nothfahl commandieren sollen, . . . ». Weitere Anordnungen darüber zu treffen, überliessen sie den Kirchhören [62].

In Stans wurde im Gefolge der Beschaffung der grossen Feuerspritze Landschreiber Matthias Quirin Anton Zelger [63] beauftragt, das «Ober Comando . . . zuo füehren», dem «männiglichen in Feüwrß Brünsten bey Gl. 20. ohnabläßlicher Buoß gehorsammen vnd allen Puncten schlönigst nachgelebt werden solle» [64].

Die Helfer wehrten dem Feuer solange es Hitze und Rauch erträglich sein liessen. Neben dem Einsatz von Wasser versuchten sie auch mit Hilfe von Erde, die auf die Dächer der brennenden Häuser geworfen wurden, das Feuer zu ersticken. Mit dem Herunterzerren von Dachlatten und Schindeln sollte dem Feuer Nahrung entzogen werden [65]. Wenn die Übermacht des Feuers zu gross wurde, besannen sie sich aufs Retten von Hausrat und Wertgegenständen. So auch beim Dorfbrand von 1713: «Bei dem Anfang haben sich die Anwäsende starckh gewöhrt; sonderlich mit der großen Wassersprützen ist das Rößlein lang erhalten worden. Als aber die große Hitz mehrere Häusser

[58] Landrat 15. 9. 1710, LRP 5 Fol. 245a
[59] Landrat 22. 12. 1710, LRP 5 Fol. 248b
[60] Bünti, aaO, S. 236; Sommer/Müller/Rieben, aaO, S. 35
[61] «Es ist . . . in begebendem Fahl der Feürsnoth / .druor vnns Gott bewahre./ Hans Jacob Barmetler neben ZeügH. Leüwen darzue verornet sein, die Leüth anzuefüehren.» Landrat 23. 4. 1676, LRP 3 Fol. 311b
[62] WRP 18 Fol. 38a
[63] 1673—1719, Bünti, aaO, S. 225 Anm. 5
[64] Landrat 22. 12. 1710, LRP 5 Fol. 248b
[65] Bünti, aaO, S. 237

9. Alle drei Spritzenrohre dieses Spritzentyps aus dem Jahre 1692 sind durch Gelenkdurchflüsse miteinander verbunden. Durch stetes Betätigen des Kolbens wurde ein stossweiser Wasserstrahl verursacht. Das Bodenstück stand für den Gebrauch der Spritze in einem wassergefüllten Zuber, der mit Hilfe der Eimerkette Wassernachschub erhielt. Schweiz. Feuerwehrmuseum Basel.

angegriffen [hatte], sindt vill darvongangen ihren Hausrath etc. zue erretten» [66].

Scharf ins Gericht verfuhr man mit solchen, die willentlich die Hilfe unterliessen, oder mit solchen, die gar Zeit fanden, während der Brunst einem Handel nachzugehen.

Ein Johannes Christen ab dem Ennerberg bei Oberdorf musste sich nach dem Dorfbrand der Obrigkeit stellen, weil er «in letster Feürß-Brunst so harth vndt ohn mitleydentlichen gewessen, daß er nit alleine in solcher Noth niemanden zue Hilff kommen, sondern selbiger zue geschauwet vnd sich erst spath vnd da alleß schon verbrunen gewessen sich in daß Dorff verfüegt». Bei einem kleineren Brand in Wil hatte er sich schon gleich verhalten, und so anerkannten die Gnädigen Herren seine Entschuldigungen nicht, er hätte «von solcher Brunst gar nichtß [gewusst], biß am hellen Tag, da sye allerseitß sonsten auß dem Schlaff auffgestanden». Die Strafe fiel denn auch mit einer Busse von 50 Talern [67] sehr massiv aus [68].

Gegen einen Stansstader, der Fische, und gegen einen Beckenrieder, der Holz in Luzern zur Zeit der Feuersbrunst feil hielt, wurden Prozesse angestrengt [69].

Demgegenüber verfuhr die Obrigkeit mit einem Delinquenten, der in seiner Betrunkenheit in Wort und Tat ausfällig geworden war, ziemlich milde, weil er «in letst-leydiger Feürß-Brunst zue Stanß» sich in vorbildlicher Weise eingesetzt hatte [70].

4. DER AUSBRUCH UND DER VERLAUF DES DORFBRANDES

Bei der Schilderung der nachfolgenden Ereignisse bin ich gänzlich auf die Chronik von Johann Laurenz Bünti [1] angewiesen, weil er als einziger diese Begebenheiten festhält. Alle weiteren Dokumente, die über den Brand existieren, stützen sich auf seine Aufzeichnungen.

Am Freitag, den 17. März 1713, morgens um zwei Uhr, brach im Haus des Geistlichen Franz Arnold Vom Bach [2] unterhalb des Wirtshauses zum Rösslein ein Feuer aus, das schnell um sich griff und drei angebaute Holzhäuser alsobald ansteckte. Warum es ausgebrochen war, vermochte nie abgeklärt zu werden. Obwohl die Bewohner mit allen damals verfügbaren Mitteln das Feuer zu bekämpfen versuchten, konnte ihm kein Einhalt geboten werden. Funkenwurf und grosse Hitze steckten weitere Gebäude an. Das Feuer griff

[66] Bünti, aaO, S. 236
[67] entspricht 112½ Gulden
[68] Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 318b
[69] Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319a
[70] Landrat 2. 5. 1714, LRP 5 Fol. 372a
[1] Bünti, aaO, S. 235 ff.
[2] geb. 1660, Bünti, aaO, S. 235 Anm. 3